

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00773 vom 18. Mai 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00773

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00773 du 18 mai 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00773 del 18 maggio 2017

Regeste

Tierschutz | Tierschutz: Beschlagnahme eines Hundes; Tierhalteverbot. Der Beschwerdeführer legte nicht dar, inwieweit er auf die Teilnahme an der Einvernahme der Zeugin durch die Staatsanwaltschaft nicht persönlich oder nicht gültig verzichtet habe. Besondere gesetzliche Anforderungen an einen solchen Verzicht bestehen nicht. Die Einvernahme der Zeugin kann verwertet werden (E. 1.3). Im Rechtsmittelverfahren ist der Beizug von Sachverständigen dann geboten, wenn die Feststellungen der an der vorinstanzlichen Anordnung mitwirkenden Fachstelle in Zweifel zu ziehen sind. Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verfasser des Fachgutachtens sich in nicht objektiver Weise mit dem Befund (Bruch des Schienbeins) beim Hund befasst hätte. Auf die Einholung eines externen Gutachtens ist daher zu verzichten (E. 1.4). Durch die Aussagen des Zeugen S wird die Aussage der Zeugin W nicht zwingend widerlegt (E. 3.1). Dem Fachgutachten erscheint die Darstellung der Zeugin W mit Bezug auf die Verletzungen des Hundes als plausibler als diejenige des Beschwerdeführers (E. 3.2.4). Der Beschwerdeführer bringt nichts Substantielles vor, das ein Abweichen vom Fachgutachten und von der Darstellung der Zeugin W rechtfertigen könnte. Unter diesen Umständen erscheint die definitive Beschlagnahme des Hundes als notwendig zum Schutz des Tieres. Dies umso mehr, als gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid auch die Pflege des Hundes durch den Beschwerdeführer stark zu wünschen übrig liess (E. 3.3). Mangels ausreichender Begründung ist auf die Beschwerde insofern nicht einzutreten, als der Beschwerdeführer die Herausgabe des Hundes verlangt und das unbefristete Tierhalteverbot aufgehoben haben will (E. 4.2). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Auch wenn vorliegend dem Beschwerdeführer neben anderem vorgeworfen wird, er habe einen anderen Hund (Labrador "I") beim Zusammentreffen mit seinem Hund "C" in aggressiver Weise vom Boden gehoben und geschüttelt, geht es vorliegend darum, ob er an der Verletzung seines Hundes eine Verantwortung trage und ob er den Hund "C" im Zusammenhang mit der erlittenen Verletzung sorgsam pflegte.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer verweist auf den Zeugen S, um die Aussagen der Zeugin W zu bestreiten. In der Befragung als Zeuge vom 13. Dezember 2016 vor der Staatsanwaltschaft I sagte S aus, er habe am Tag des Vorfalls – das müsse an einem Wochenende anfangs oder Mitte November gewesen sein, als das Eisfeld in E aufgebaut worden sei – den Welpen des Beschwerdeführers beobachtet. Dieser sei an der Seeanlage herumgesprungen. Auf einmal

habe es "gequietscht", eine gewisse Aufregung habe geherrscht, der Beschwerdeführer sei in der Folge zu den Steinen am See hinuntergegangen, habe den Hund aufgehoben und geschaut, was mit dem Hund geschehen sei. Es hätten mehrere Leute und Passanten dagesessen und sich um den Hund gekümmert. Er habe einfach gesehen, dass der Hund herumgesprungen sei und plötzlich gewinselt habe. Mehr habe er nicht gesehen. Der Hund habe sich danach auf dem Pullover des Beschwerdeführers befunden. Über die Verletzungen könne er nichts sagen, der Hund sei noch ein wenig herumgegangen, habe aber die Pfote nicht mehr belastet. Ob er gehinkt habe, könne er nicht sagen. Er sei in einer Distanz von 20 bis 30 m zum Hund gewesen. Wenn der Beschwerdeführer aber den Hund auf den Boden geworfen hätte, hätten die herumstehenden Personen zweifellos reagiert. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2016 – dieses Schreiben war im Zeitpunkt der Einvernahme von S anscheinend bekannt, jedoch noch undatiert – hatte der Zeuge S schon zuvor die Anschuldigungen gegen den Beschwerdeführer als unwahr bezeichnet. Er sei direkter Augenzeuge gewesen und habe gesehen, wie es zur Verletzung des Tieres gekommen sei. Er bezeuge, dass sich der Hund des Beschwerdeführers den Beinbruch beim Herumtollen und Spielen zugezogen habe. Wie der Beschwerdegegner zu Recht ausführte, sind die Angaben des Zeugen S zum Vorfall mit dem Hund des Beschwerdeführers recht unpräzise. In zeitlicher Hinsicht legte der Zeuge S den Vorfall in den November und auf ein Wochenende, derweil der 8. Oktober 2015 ein Donnerstag war. Nicht recht einsichtig ist auch, wie der Zeuge aus 20 bis 30 m Entfernung gesehen haben will, dass der Hund seine Pfote nicht mehr belaste, indessen nicht erkennen konnte, ob er gehinkt habe oder nicht. Schliesslich sah er den Vorfall als solchen nicht direkt, sondern hörte nur das plötzliche Winseln des Hundes beim Herumspringen am Seeufer. Im Schreiben vom 14. Oktober 2016 bezeugte S zwar, dass sich der Hund beim Herumtollen am See das Bein gebrochen habe; anlässlich der späteren Zeugeneinvernahme vom 13. Dezember 2016 vermochte er dagegen nichts Genaueres zur Verletzung des Hundes zu sagen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass der Zeuge S gesehen hat, was er bezeugte. Jedoch kann aus den von ihm geschilderten Beobachtungen nicht zwingend geschlossen werden, dass sich der Hund dabei das Bein gebrochen habe. Entsprechend wird dadurch die Zeugenaussage von W auch nicht zwingend widerlegt, denn der Vorfall am See könnte sich immerhin zeitlich nach demjenigen in der Wohnung ereignet haben. Festzuhalten bleibt aber, dass die Angaben des Zeugen S in zeitlicher und sachlicher Hinsicht so vage gehalten sind, dass sie jedenfalls die Darstellung des Beschwerdeführers nicht zu stützen vermögen.

E. 3.2

W bestätigte als Zeugin ihre Aussagen vor der Polizei, dass sie sich am Abend des 7. Oktober 2015 mit dem Beschwerdeführer getroffen und später mit ihm in dessen Wohnung aufgehalten habe. Sie sei aber nicht am See mit dem Beschwerdeführer gewesen, sondern er habe sie zuhause abgeholt, und nachdem er an der J-Strasse noch etwas abgeholt habe, seien sie in seine Wohnung gegangen, wo es dann vorerst zum Beischlaf gekommen sei. Danach habe sich der Hund C auf dem Sofa versäubert. Der Beschwerdeführer habe ihn wutentbrannt gepackt und auf den Boden geworfen. Der Hund habe stark geheult und gejammert, was sie sehr beschäftigt habe. Der Vorfall habe sich nach Mitternacht, demnach am frühen Morgen des 8. Oktober 2015, ereignet. Morgens um 04.00 Uhr etwa sei sie wieder gegangen (vgl. auch vorn I.A).

E. 3.2.1

Soweit der Beschwerdeführer danach trachtet, die Zeugin W insofern als unglaubwürdig hinzustellen, als sie eine überaus ungehaltene Person sei und sich wegen seiner Zurückweisung an ihm rächen wolle, macht das ihre Aussage als Zeugin nicht unglaubwürdig. Sie gestand zu, das Gespräch mit dem Anwalt des Beschwerdeführers etwas abrupt und nicht besonders höflich beendet zu haben, weil dieser sie dazu habe bewegen wollen, ihre Vorwürfe an den Beschwerdeführer zu revidieren. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Reaktion die Glaubwürdigkeit der Zeugin beeinträchtigen sollte, ist sie doch vielmehr Zeichen dafür, dass sie von ihrer Wahrnehmung überzeugt war. Vom Beschwerdeführer wurde ferner nicht substantiiert bestritten, dass in seiner Wohnung ein One-night-stand mit der Zeugin W stattgefunden habe, was sie erst auf Frage seines Vertreters vorgebracht hatte. Vor diesem Hintergrund erweist sich sein Vorbringen, er habe die Annäherungsversuche der Zeugin zurückgewiesen, und diese wolle sich an ihm rächen, als wenig glaubhaft. In zeitlicher Hinsicht will der Beschwerdeführer die Zeugin etwa um Mitternacht aus der Wohnung geworfen und kurz danach erste SMS von ihr erhalten haben, dass er seinen Hund misshandelt habe. Aus dem SMS-Verkehr zwischen ihm und der Zeugin ergibt sich allerdings etwas anderes (dazu sogleich E. 3.2.2), was gegen die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers spricht. Keine Rolle für die Glaubwürdigkeit der Zeugin spielt, ob sie einmal Sodomasopraktiken anbot oder nicht, was sie ihren Angaben zufolge mit 24 Jahren gemacht habe, heute aber nicht mehr. Ferner legte sie dar, dass sie und der Beschwerdeführer an jenem Abend reichlich Bier konsumiert hätten, was vom Beschwerdeführer nicht substantiiert bestritten wurde.

E. 3.2.2

Die Aussagen der Zeugin W sind schlüssig und konsistent, sowohl vor der Polizei als auch vor der Staatsanwaltschaft. Insbesondere finden sie auch ihre Entsprechung im SMS-Verkehr zwischen der Zeugin und dem Beschwerdeführer, einerseits mit Bezug auf das Treffen vom 7. Oktober 2015 um ca. 17.00 Uhr mit dem Beschwerdeführer und seinem Hund, andererseits aber auch mit Bezug auf den Vorfall mit dessen Hund. Es ist daraus jedenfalls nicht ersichtlich, dass sich die Zeugin schon am Nachmittag des 7. Oktober 2015 um 14.30 Uhr mit dem Beschwerdeführer am See getroffen und sich der Hund bereits an diesem Tag verletzt hätte, wie der Beschwerdeführer geltend macht. Der Zeuge S konnte den Zeitpunkt des Vorfalls nicht genau festlegen (vorn E. 3.1), was nicht für den 7. Oktober 2015 spricht.

E. 3.2.3

Am 8. Oktober 2015 gegen Abend – die Zeugin W will die Wohnung des Beschwerdeführers am Morgen des 8. Oktober 2015 um ca. 04.00 Uhr verlassen haben, sie habe viereinhalb Stunden geschlafen, sich anschliessend zum Bus begeben und wünschte dem Beschwerdeführer und seinem Hund noch einen "schönen Abend" – wandte sich die Zeugin W per SMS an den Beschwerdeführer, um nach dem Wohlergehen des Hundes zu fragen. Bis dahin hatte sie den Beschwerdeführer demnach nicht angetroffen. Der Beschwerdeführer befand sich zum Zeitpunkt, als ihn die Nachricht der Zeugin W erreichte, mit dem Hund beim Arzt; gemäss seinen Angaben war dies um etwa 18.00 Uhr. Es kann demnach nicht zutreffen, dass sich die Zeugin W bereits kurz nach Mitternacht mit den Vorwürfen der Misshandlung des Hundes an den Beschwerdeführer gewandt hätte, weil er ihre Annäherungsversuche zurückgewiesen habe, worauf schon der Wunsch nach einem "schönen Abend" in ihrer SMS-Nachricht hinweist. Nachdem die Zeugin W gemäss dem SMS-Verkehr (der dem Beschwerdeführer zur Einsicht zur Verfügung stand) den

Beschwerdeführer weder am 7. noch am 8. Oktober 2015 am See getroffen hatte, stellt sich die Frage, woher sie von der Verletzung des Hundes hätte wissen können, wenn sie eben beim Vorfall am frühen Morgen des 8. Oktober 2015 nicht dabei gewesen wäre. Auch wenn der SMS-Verkehr anschliessend zunehmend aggressiver wurde, ändert dies nichts an den beschriebenen Vorgängen. Immerhin wäre es denkbar, dass der Beschwerdeführer den Hund am 8. Oktober 2015 nachmittags am See ausführte, wobei dieser dannzumal seine Verletzung bereits gehabt hätte, was ihm aber das Gehen nicht verunmöglichte. Völlig ausgeschlossen erscheint Solches nicht, nachdem der Beschwerdeführer zugestandenermassen seinen verletzten Hund die Treppen steigen liess, da er fit genug dafür gewesen sei und es sich dabei um eine robuste Rasse handle. Selbst wenn der Hund beim Spielen am See am Nachmittag des 8. Oktober 2015 mit einer Pfote zwischen zwei Steinen stecken geblieben und gestürzt wäre, erklärte dies zwar die Beobachtungen des Zeugen S, doch wäre dies jedenfalls nicht ursächlich für den Beinbruch gewesen (dazu sogleich E. 3.2.4).

E. 3.2.4

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers findet die Darstellung der Zeugin W auch ihre Entsprechung im Arztbericht vom 29. Oktober 2015 und dem Fachgutachten. Gemäss dem Bericht des Arztes Dr. F sei der Hund über ein Mäuerchen gesprungen und hängen geblieben. Die Verletzung sei hochgradig schmerzhaft. Im Röntgen ergab sich eine nicht verschobene Tibiafraktur, die konservativ mit festem Verband und Schonung behandelt werden könnte. Die viel feiner gebaute Fibula war nicht gebrochen. Anlässlich der Kontrolle vom 20. Oktober 2015 stellte die zuständige Tierärztin in derselben Praxis fest, dass der Beschwerdeführer das Bein des Hundes nur bis zum Tarsus verbinde. Er habe keinerlei Einsicht, dass der Knochen so vermutlich nicht heilen könne, obwohl mindestens fünf Mal erklärt worden sei, wie es korrekt wäre. In der Untersuchung vom 4. November 2015 ergab sich eine deutliche Fehlstellung am gebrochenen Bein, ein massiver Kallus (neu gebildetes Knochengewebe nach einer Fraktur) um die Frakturstellen, und es wurde Schonung des Hundes empfohlen. Der Darstellung des Beschwerdeführers, wonach der Hund entweder über ein Mäuerchen gesprungen und hängen geblieben oder zwischen zwei Steinen am Seeufer mit einer Pfote stecken geblieben sei, steht vorab entgegen, dass keine Schürfungen oder Kratzer auf der Haut festgestellt wurden. Solche wären aber zwingend zu erwarten gewesen, wenn der Hund in der raschen Bewegung durch das Hängenbleiben an der Hinterhand plötzlich blockiert worden und gestürzt wäre. Zudem wäre eine sogenannte Biegefraktur zu erwarten gewesen, ebenso, dass aufgrund der hohen Krafteinwirkung auch die Fibula (Wadenbein), die viel dünner ist als die Tibia (Schienbein) gebrochen wäre. Der radiologische Befund ergab jedoch eine fragmentierte Schrägfraktur der Tibia (Bruch geradlinig spitzwinklig zur Längsachse des Knochens) ohne Bruch der Fibula, was auf die Einwirkung starker Axialkräfte auf den Knochen hindeutet. Diese starken Axialkräfte passten auf den geschilderten Aufprall des Hundebesins auf den Boden aufgrund der diagnostizierten Frakturlinie und ebenso, weil die Fibula nicht auch gebrochen ist. Dem Fachgutachten erscheint die Darstellung der Zeugin W mit Bezug auf die Verletzungen des Hundes deshalb als plausibler als diejenige des Beschwerdeführers.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer bringt nichts Substanzielles vor, das ein Abweichen vom Fachgutachten und von der Darstellung der Zeugin W rechtfertigen könnte. Unter diesen Umständen erscheint die definitive Beschlagnahmung des Hundes als notwendig zum

Schutz des Tieres. Dies umso mehr, als gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid auch die Pflege des Hundes durch den Beschwerdeführer stark zu wünschen übrig liess, worauf vorab verwiesen werden kann (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG).

E. 3.3.1

Allein schon der Umstand, dass der Beschwerdeführer seinen Hund in der Wut auf den Boden warf mit der Folge des Beinbruchs stellt eine eklatante Verletzung der Pflicht dar, als Tierhalter ein Tier vor Schmerzen, Leiden und Angst zu bewahren (vorn E. 2.1). Danach dauerte es wiederum lange, bis der Beschwerdeführer seinen Hund einem Tierarzt zeigte, auch wenn dies – folgt man der Darstellung der Zeugin W, wonach die Verletzung des Hundes "C" in den frühen Morgenstunden des 8. Oktober 2015 geschah (und nicht am Nachmittag des 7. Oktober 2015) – nicht am Folgetag, sondern etwa 18 Stunden später der Fall war. Dabei ist wie erwähnt nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer seinen Hund zuvor mit bereits gebrochenem Bein noch an den See mitnahm (vorn E. 3.1 in fine), was sich kaum mit seiner Pflicht vereinbaren liesse, das Befinden seines Tiers im Rahmen der Pflege so oft wie nötig zu überprüfen und ein verletztes Tier unverzüglich seinem Zustand entsprechend zu pflegen (vorn E. 2.3). Weiter wird dem Beschwerdeführer zu Recht vorgehalten, den Verband nicht richtig angelegt zu haben, obwohl er dazu von der Tierärztin energisch angehalten worden war (vorn E. 3.2.4). Der Hinweis des Beschwerdeführers darauf, zwischen ihm und dem Tierarzt habe ein Missverständnis über die Bruchstelle geherrscht, erscheint dagegen wenig überzeugend und hätte ihn mindestens nicht davon abgehalten, es nach der Instruktion durch die Tierärztin am 20. Oktober 2015 richtig zu machen. Er nahm die Fehlstellung des Beines des Hundes damit in Kauf. Entgegen seiner Darstellung liess er seinen Hund auch mit der Verletzung Treppen steigen (vorn E. 3.2.3). Zudem setzte er das Schmerzmittel des Hundes ab, weil dieser es nicht vertragen habe; die Anfrage beim Tierarzt nach einem anderen Schmerzmedikament hätte dem Hund auch diesbezüglich weitere Schmerzen erspart. Wenigstens versorgte er seinen Hund mit dem Schmerzmittel eines anderen Hundes in geringerer Dosierung.

E. 3.3.2

Allerdings beruft sich der Beschwerdeführer auf verschiedene Belege, die ihn als liebevollen Hundehalter auszeichnen. So haben diverse Personen einen vorbereiteten Unterschriftenbogen unterzeichnet, wonach die Unterzeichneten [gemäss vorgegebenem Text] den Beschwerdeführer mehrfach mit seinem Hund C gesehen hätten und bestätigen könnten, dass er mit diesem sehr liebevoll und gewissenhaft umgehe und sich sehr gut um sein Tier kümmere. Andere Personen bestätigten, dass er seinen Hund nicht schlage. Das wird dem Beschwerdeführer auch nicht vorgeworfen, sondern dass er in der Wut den Hund zu Boden geworfen habe. Das mag ein einmaliges Vorkommnis in einem kurzen Moment der Unbeherrschtheit, allenfalls auch unter Alkoholeinfluss (vorn E. 3.2.1), gewesen sein. Ein solches wird aber durch die vorliegenden Bestätigungen nicht ausgeschlossen, ebenso wenig, dass der Beschwerdeführer im Anschluss an diesen Vorfall den Hund ungenügend gepflegt habe. Im Übrigen sind auch Beobachtungen von Personen im Umfeld des Beschwerdeführers im Recht, die ihm einen schlechten Umgang mit seinem Hund attestieren und ihm aggressives und bedrohliches Verhalten insbesondere beim Nachfragen nach den Verletzungen seines Hundes, aber auch anderweitig, vorwerfen, die ihrerseits aber keinen Beweis für das konkret Vorgefallene liefern.

E. 4.1

In der Rekurschrift beanstandete der Beschwerdeführer, dass die definitive Beschlagnahme und das ihm auferlegte unbefristete Tierhalteverbot nicht die mildesten Massnahmen darstellten und unverhältnismässig wären. Dazu nahm die Vorinstanz in ihrem Entscheid ausführlich Stellung. In der Beschwerde verlangt der Beschwerdeführer, der Hund C sei ihm herauszugeben, und es sei ihm gegenüber kein Tierhalteverbot auszusprechen, ohne dies jedoch zu begründen. Damit ist die Frage der Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahmen angesprochen.

E. 4.2

Wesentlich ist mit Bezug auf die Frage der Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahmen, dass die Anträge auf Rückgabe des Hundes und Aufhebung des Tierhalteverbots in der Beschwerde nicht begründet werden. Angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten ist und es sich beim Fehlen der Begründung nicht um einen rein formellen Mangel handelt, war die Beschwerdeschrift nicht zur Verbesserung zurückzuweisen. Fehlt die Begründung, ist aber auf die Beschwerde nicht einzutreten (Alain Griffel, Kommentar VRG, § 23 N. 8 in Verbindung mit § 54 N. 1; § 23 N. 30 f.). Dies gilt auch dann, wenn eine Beschwerde nur teilweise nicht begründet wird. Demnach ist auf die Beschwerde insofern nicht einzutreten, als sie die Herausgabe des Hundes an den Beschwerdeführer verlangt und das unbefristete Tierhalteverbot aufgehoben haben will. Im Übrigen ist die Beschwerde dagegen abzuweisen.

E. 5

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Unter diesen Umständen ist der Beschwerdeführer als vollständig unterliegend zu betrachten, weshalb ihm die Kosten des Verfahrens zu auferlegen sind (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Bei diesem Ausgang steht ihm eine Parteientschädigung nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Eine solche wurde von der Gegenpartei nicht verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.